



Satzung des Bezirks Niederbayern über die/den Behindertenbeauftragte/n

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479) in Verbindung mit Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende

Satzung

§ 1 Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

- (1) Der Bezirk Niederbayern bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung).
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte führt die Bezeichnung „Behindertenbeauftragte/r des Bezirks Niederbayern“.
- (3) Zur/Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (4) ¹Die/Der Behindertenbeauftragte des Bezirks wird jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Bezirkstags berufen. ²Sie/Er bleibt im Amt, bis der jeweils neu gewählte Bezirkstag über die Berufung einer Behindertenbeauftragten/eines Behindertenbeauftragten entschieden hat. ³Eine mehrfache Berufung ist möglich. ⁴Sie/Er kann von ihrem/seinem Amt vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

§ 2 Stellung, Entschädigung, Aufwand

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Die/Der Behindertenbeauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. ²Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Bezirkstag nach eigenem Ermessen festlegt, und die Reisekosten nach den Entschädigungsregelungen des Bezirks für Bezirksräte und Beschäftigte des Bezirks.
- (4) ¹Der Bezirk stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. ²Er trägt die Sachkosten, die der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

§ 3 Aufgaben

- (1) ¹Die/Der Behindertenbeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG. ²Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen, sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. ³Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.
- (2) ¹Die/Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. ²Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Der Bezirk Niederbayern beteiligt die/den Behindertenbeauftragte/n bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln.
- (2) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen die/den Behindertenbeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 26. Mai 2009
BEZIRK NIEDERBAYERN

Hölzlein
Bezirkstagspräsident

(Stand Februar 2010)